

Wochenmarktsatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal

§ 1 Marktbereich

Diese Satzung gilt für die Wochenmärkte in der Stadt Hohenstein-Ernstthal.

§ 2 Markttage und Marktzeit

- (1) Die Wochenmärkte werden als öffentliche Einrichtung auf dem Altmarkt, jeweils mittwochs veranstaltet.
- (2) Die Verkaufszeit ist vom 01. März bis 15. Oktober von 7.00 bis 16.00 Uhr vom 16. Oktober bis 28/29. Februar von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit. Außerhalb dieser Zeiten darf auf dem Wochenmarkt kein Verkauf erfolgen.
- (3) Ist ein Markttag ein gesetzlicher Feiertag bzw. Heiligabend oder Silvester, so fällt der Markt aus.
- (4) Die Verkaufswagen, -stände, -waren dürfen erst eine Stunde vor Beginn des Marktes aufgestellt bzw. ausgepackt werden. Die Aufstellung muss bis zum Marktbeginn beendet sein. Verspätet eintreffende Händler können vom Markt ausgeschlossen werden. Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit müssen die Marktplätze durch die Händler geräumt und gesäubert sein.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandgesetzes mit Ausnahme
 2. alkoholischer Getränke
 3. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 4. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- (2) Außerdem gehören zu den Wochenmarktartikeln:
 1. Getrocknete, gebackene, geräucherte, eingekochte oder konservierte Fleisch- und Fischwaren
 2. Süßwaren
 3. Arbeitskleidung, Textil- und Kurzwaren
 4. Porzellan-, Keramik-, Töpfer-, Glas-, Metall-, Emaille- und Kunststoffwaren, soweit es sich nicht um Industriewaren des täglichen Bedarfs handelt.
 5. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel
 6. Besen-, Bürsten- und Korbwaren
- (3) Waren mit erheblichen Verpackungsanteil bzw. Waren in Einwegverpackungen können ausgeschlossen werden.

§ 4 Fahrzeugverkehr

Kein Fahrzeug der Marktteilnehmer (außer Kühlfahrzeuge) darf länger, als zum Auf- und Abladen erforderlich, auf dem Marktplatz abgestellt werden.

§ 5 Teilnahmebestimmungen

- (1) Teilnahmeberechtigt an dem Wochenmarkt in Hohenstein-Ernstthal sind:
 - Gewerbetreibende des Landes Sachsen
 - Inhaber von Reisegewerbekarten
 - Kleinerzeuger von Obst und Gemüse, sowie Sammler von Wildfrüchten soweit sie durch die Marktaufsicht für den betreffenden Tag einen Standplatz zugewiesen bekommen haben.
- (2) Der Marktmeister weist den Marktbeschickern einen Standplatz entsprechend den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Für regelmäßig erscheinende Händler wird der bisherige Platz bis zu 30 Minuten nach Marktbeginn freigehalten. Die Zuweisung kann jederzeit widerrufen werden.
Niemand hat einen Rechtsanspruch auf einen Platz. Der zugewiesene Platz darf weder verkauft; mit einem anderen getauscht oder einem anderen überlassen, noch zum Verkauf anderer Ware benutzt werden. Der Nachfolger für einen ausgeschiedenen Marktbeschicker wird durch die Marktaufsicht bestimmt.
- (3) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Einrichtung berücksichtigt.
- (4) Die Marktaufsicht kann aus sicherheits- oder ordnungsrechtlichen Gründen einen Platztausch anordnen. Hierdurch entsteht kein Entschädigungsanspruch.
- (5) Mit der Standaufstellung kann ein Dritter beauftragt werden, der damit diese Verpflichtungen übernimmt.

§ 6 Verkaufseinrichtungen und deren Beschaffenheit

- (1) Jeder Händler ist verpflichtet, einen Verkaufswagen, -tisch oder -stand mitzubringen und

- ordnungsgemäß aufzubauen. Die Mindesthöhe für eine Verkaufseinrichtung beträgt 60 cm. Das Benutzen nicht ordnungsgemäßer Verkaufseinrichtungen oder das Abstellen von Waren unter der Verkaufseinrichtung sind verboten.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen nach der Verkaufsseite höchstens 1 Meter überragen und müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter haben.
 - (3) Die obere Querstange des Verkaufsstandes darf erst in einer Höhe von 2,10 Meter angebracht werden.
 - (4) Die Stände müssen ausreichend standfest aufgebaut und insbesondere gegen Sturm und andere Naturereignisse gut gesichert werden.
 - (5) Es ist weder gestattet, die Bodenfläche des Marktplatzes zu beschädigen, noch Bodenverankerungen durch Spitzzeisen u.a. vorzunehmen. Die Füße der Verkaufsständer sind mit Metallplatten zu versehen.
 - (6) Eine Befestigung der Verkaufseinrichtungen an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, Zäunen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist nicht erlaubt.
 - (7) In den Gängen darf nichts abgestellt werden.
 - (8) An jeder Verkaufsstelle sind Name, Vorname und Anschrift des betreffenden Händlers auf einen Schild in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten und die Weisungen der Marktaufsicht zu befolgen. Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechts sowie die Vorschriften der Preisangabeverordnung, des Bundesseuchengesetzes und die Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen anzubieten,
 2. sich in schwelende Verkaufsgeschäfte Dritter einzumischen, Kauflustige zu bedrängen oder sie vom Kauf abzuhalten,
 3. Waren öffentlich zu versteigern,
 4. Ware nach Muster zu verkaufen,
 5. Waren und Werbemittel im Umhergehen zu verteilen oder anzubieten,
 6. Werbemittel zu verteilen, die nicht in Beziehung zu den an den einzelnen Standplätzen vertriebenen und im Wochenmarktverkehr zugelassenen Waren stehen,
 7. Tiere auf den Markt zu bringen, ausgenommen Tiere, die gemäß § 10 dieser Satzung zum Verkauf auf den Wochenmarkt zugelassen sind,
 8. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzubringen,
 9. warmblütige Kleintiere (auch in geschlossenen Räumen) zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihr gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Hygienevorschriften

- (1) Lebensmittel und Genussmittel, die in dem Zustand verzehrt werden können, in dem sie sich befinden, müssen vom Verkäufer vor Staub, Sonne und sonstigen schädigenden Witterungseinflüssen und vor dem Betasten oder Anhauchen durch Käufer geschützt werden. Die Verkäufer haben die Waren dem Käufer selbst zuzuteilen.
- (2) Verpackungsmaterial, das mit Lebensmittel unmittelbar in Berührung kommt, muss sauber, farbfest und darf auf der Seite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein.
- (3) Pilze dürfen nur mit der richtigen Bezeichnung und nur am Tag des Einkaufs in den Verkehr gebracht werden. Rechnungen über den Tag des Einkaufs müssen mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Essbare Pilze, deren Genuss in rohem oder geschmortem Zustand gesundheitsgefährlich ist, müssen an den Verkaufsbehältnissen mit folgendem Schild dauerhaft gekennzeichnet werden: "Nur abgekocht genießbar, Kochwasser ausgießen."
- (4) Das zum Verkauf feilgebotene unreife Obst ist durch eine besondere Tafel mit der Aufschrift "Kochobst" zu kennzeichnen und vom reifen Obst getrennt zu halten.

§ 9 Warenauszeichnung

- (1) Alle Marktwaren sind mit Preisschildern, erforderlichenfalls auch mit der entsprechenden Handelsklassenbezeichnung und sonstigen gesetzlichen Hinweisen zu versehen. Die Preise oder die sonstigen Hinweise sind nur auf Schildern mit festem Grund und deutlich lesbar anzubringen. Die

- Schilder dürfen nicht in Lebensmittel eingesteckt werden.
- (2) Die der Preisbemessung zugrunde liegende Einheit ist ausdrücklich zu bezeichnen (z.B. Kilo, Gramm, Stück, Bund usw.). Dem Käufer muss ein wirklicher Preisvergleich möglich sein.
- (3) Die Waren dürfen nicht zu höheren als auf den Schildern bezeichneten Preisen abgegeben werden.

§ 10 Verkauf von Kleinvieh

- (1) Lebendes Kleinvieh oder Geflügel darf nur in geräumigen, mit festem Boden versehenen Körben oder Käfigen befördert oder feilgeboten werden. Die Tiere müssen nebeneinander sitzen oder aufrecht stehen können und dürfen nicht zusammengepfercht werden.
- (2) An heißen Tagen sind die Tiere gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen und mit frischem Wasser ausreichend zu versorgen.

§ 11 Sauberkeit, Reinhaltung und Streupflicht

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktes ist zu unterlassen.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte verantwortlich. Sie sind auch verpflichtet, diese Flächen bei Schneefall zu reinigen sowie bei Glätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten. Leere Einwegverpackungen sind vom Händler zu entsorgen.
- (3) Tierische Abfälle müssen sofort in einem dicht verschließbaren Gefäß gesammelt werden. Alle anderen Abfälle sind innerhalb der Verkaufsstände in einem Behälter aufzubewahren und bei Verlassen des Platzes mitzunehmen oder zu den Sammeleinrichtungen zu schaffen.
- (4) Anfallendes Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Senken des städtischen Kanalnetzes ausgegossen werden.
- (5) Abfälle, einschließlich verdorbener Waren, dürfen nicht auf die Märkte mitgebracht werden. Die auf den Märkten aufgestellten Abfallbehälter sind nur zur Aufnahme von auf dem Markt anfallenden Abfällen bestimmt.
- (6) Hunde, ausgenommen Blindenhunde, dürfen während der Marktzeit nicht auf die Marktplätze gebracht werden oder auf diesen frei herumlaufen.

§ 12 Marktstandsgeld

Für die Benutzung des Marktplatzes ist ein Standgeld nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten. Die nach Entrichtung des Standgeldes ausgehändigte Gebührenquittung ist aufzubewahren und der Marktaufsicht vorzuzeigen.

§ 13 Haftung

- (1) Der Besuch der Wochenmärkte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (4) Mit der Standplatzzuteilung übernimmt die Stadt keine Haftung für die durch den Aufbau oder den Betrieb der Verkaufseinrichtung verursachten Schäden bzw. Sicherung der Waren oder sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Dieser sollte eine Versicherung gegen Diebstahl, Sturm-, Feuerschäden u. a. abschließen.
- (5) Kommt eine Marktveranstaltung aus Gründen welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande oder wird sie durch höhere Gewalt oder andere, nicht von der Stadt zu vertretenden Gründen, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen oder durch Betriebsstörungen, gestört, bestehen keine Ansprüche gegen die Stadt.

§ 14 Marktverweis

Jeder der den Marktverkehr stört, kann durch den Beauftragten des Ordnungsamtes von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 außerhalb der festgesetzten Zeiten Waren verkauft oder Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz verbringt bzw. entfernt oder sonstige Verkaufsvorbereitungen trifft.
 2. § 3 andere Waren anbietet oder verkauft.
 3. § 4 sein Fahrzeug länger als zum Auf- oder Abladen erforderlich ist, auf dem Marktplatz abstellt.

4. der im § 6 enthaltenen Vorschriften seine Markteinrichtungen aufbaut oder befestigt sowie Waren und dergl. außerhalb der ihm zugewiesenen Standfläche aufstellt, den Marktplatz beschädigt oder Bodenverankerungen bzw. Befestigungen vornimmt.
 5. § 7 den Marktverkehr bzw. die Marktaufsicht beeinträchtigt, die Anordnungen der Marktaufsicht nicht befolgt oder zu Verkaufseinrichtungen den Zutritt nicht gestattet.
 6. § 7 Waren anbietet, nicht selbst zuteilt, unzulässiges Verpackungsmaterial benutzt oder die besonderen Kennzeichnungen vornimmt.
 7. § 10 Kleinvieh nicht in der vorgeschriebenen Weise anbietet.
 8. § 11 den Marktplatz verschmutzt, die Reinigung oder das Bestreuen bei Eis- und Schneeglätte nicht vornimmt, keinen Behälter zur Abfallaufnahme bereithält, die Abfälle nicht ordnungsgemäß beseitigt, Schmutzwasser nicht vorschriftsmäßig ausgießt, zum Markt bereits Abfälle mitbringt oder nicht auf dem Markt anfallende Abfälle in den Behälter bringt.
 9. § 11 Abs. 6 Hunde (ausgenommen Blindenhunde) auf den Marktplatz führt oder dort herumlaufen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 EUR geahndet werden, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine andere Geldbuße verhängt werden kann.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hohenstein-Ernstthal, den 15.12.1992

Homilius
Oberbürgermeister